

finden, anderer arbitärer Straf, gnädigst ernstlich, ihre Mastschweine mit nichten an einige Orter außer Landes zu treiben, sondern haben sich dieselbe dessen, was Uns die göttliche Güte, in Unseren selbst eigenen Landen, an Mast so reichlich für diesmal verblehen, billig mit höchstem Dank zu gebrauchen, und befehlen zugleich allen und jeden Unseren Beamten und Bedienten auf dem Lande, Bürgermeistern und Rath in den Städten, auch Richtern und Vorstehern in den Dorffschaften, bey willkühriger scharfer Straf, fleißige Aufsicht, und genaue Acht zu haben; damit diesem Unserm Verbot allso eingefolget werde, gestalt diejenige, so sich darwider zu handeln verkhühen dörfen, uns allsofort zu gebührender Bestrafung denunciiren, widrigensals wahrnehmen sollen, daß sie dafür selbst ernstlich angesehen werden. Urkund Unsers hierunter gesetzten Namens und Secrets. Geben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 17. September 1687.

Herman Berner.

(L.S.)

XXIV.

XXIV.

Verbot

wider die heimlichen Schützen in Stukenbrok
von 1688.

Nachdem Ihrer hochfürstl. Gnaden zu Paderborn zc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, mißfällig vorgekommen, wie daß von einigen Eingefessenen im Stukenbrok die Rehe, und Haasen heimlich gepirchet werden, und solches strafbares Beginnen gegen die Thätere eifrigst zu ahnden, und dieselbe zu gebührender Strafe ziehen zu lassen, gemeint seyn; Als befehlen höchstged. Ihre hochfürstl. Gnaden Dero Jagden Fockeln in gedachtem Stukenbrok hierdurch gnädigst und wohlernstlich, auf die Thätere fleißige acht zu haben, und dafern er ein- oder andern, er seye wer er wolle, mit Flinten oder Büchsen ertappen, oder schießen hören und sehen würde, die Flinte sofoet abzunehmen, und mit Zuziehung nöthiger Hülfe sich deren Person zu bemächtigen; Immaßen dann dero Bogten daselbst hiemit zugleich bey willkühriger Strafe aufgegeben wird, auf die Thätere mit acht zu haben, und auf des Fockeln Anhalten, denselben mit nöthiger Hülfe und Mannschaft

zu

zu versehen, um die etwa ertappende Thäter handfest machen,
und dieselbe zu behdrender Bestrafung, nebst dem Gewehr anhero
liefern zu lassen. Verkundlich hochfürstlichen Hand, Zeichens und
Secrets. Sign. Neuhaus den 16. Febr. 1688.

Herman Berner.

(L.S.)

XXV.

DECRETA

ET

CONSTITUTIONES

SYNODI

DIOECESANAЕ

PADERBORNENSIS

10^{ma} Junii 1688. habitæ.

HERMANNUS WERNERUS Dei & Apostolicæ
Sedis Gratia Episcopus Paderbornensis, S.R.I. Princeps,
Comes Pyrmontanus, & Cathedralis Ecclesiæ Hildesien-
sis Præpositus &c. &c. Univerfis & singulis Abbatibus, Præ-
positis, Decanis, Abbatissis, Prioribus, Archidiaconis, Capitulis,
Conventibus, Cathedralis & Collegiatarum, Regularium & secu-
larium